

72 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (27. Novelle zum All-
gemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970 und BGBl. Nr. 373/1971, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 72 Abs. 2 Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:
„Der Hundertsatz beträgt für das Jahr 1972 550 v. H.“

b) § 72 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Bund leistet für das Jahr 1972 einen Beitrag in der Höhe von 88 Millionen Schilling.“

2. Im § 98 a Abs. 4 ist der Betrag von 900 S durch den Betrag von 1200 S zu ersetzen.

Artikel II

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1972 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 100 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist jeweils zu einem Viertel am 25. März und 25. Juni und zur Hälfte am 25. September 1972 fällig.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1:

Die Unfallversicherung der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG. Teilversicherten wurde seit dem Jahre 1948 zunächst durch Beiträge der Versicherten finanziert, die vorwiegend in einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu entrichten waren. Beitragsgrundlage für diese Beiträge war der Grundsteuermeßbetrag. Der Hundertsatz wurde durch die Satzung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt. Im Hinblick auf den stetig anwachsenden Gebärungsabgang in diesem Zweig der Sozialversicherung wurde durch die 23. Novelle zum ASVG ab dem Jahre 1969 ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Dieses System sieht vor, daß neben der Beitragsgrundlage auch — wie in allen anderen Versicherungszweigen — der Hundertsatz für die Bemessung der Beiträge im Gesetz geregelt wird. Die Mittel für eine ausgeglichene Gebärung und für eine notwendig werdende Leistungsverbesserung wurden einerseits durch steigende Beiträge der Versicherten und andererseits durch einen im Gesetz festgesetzten Beitrag des Bundes aufgebracht. Die Beitragsleistung der Versicherten stieg von 420 v. H. des Grundsteuermeßbetrages im Jahr 1968 auf 460 v. H. für das Jahr 1969, auf 490 v. H. für das Jahr 1970 und auf 520 v. H. für das Jahr 1971. Der Bundesbeitrag stieg von 55,2 Millionen Schilling für das Jahr 1969 über 59,3 Millionen Schilling für das Jahr 1970 auf 63,9 Millionen Schilling für das Jahr 1971. Diese Finanzierungsregelung wurde in der 23. Novelle zum ASVG auf die Jahre 1969 bis 1971 beschränkt, weil, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dieser Novelle ausgeführt wird, damals nicht mit genügender Sicherheit abzusehen war, wie sich die Anpassungsfaktoren nach dem Pensionsanpassungsgesetz, deren Höhe die Renten und damit den Aufwand der Unfallversicherung beeinflusst, ab 1972 entwickeln werden.

Als im Jahre 1971 der Zeitpunkt gekommen war, für die weitere Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung vorzusorgen, stellte

die Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft ein neues Beitragssystem zur Erörterung, wobei davon ausgegangen wurde, daß eine Fortsetzung der Methode, den erforderlichen Aufwand durch eine stetige weitere Erhöhung der Grundsteuerzuschläge zu decken, von der Land- und Forstwirtschaft auf längere Zeit finanziell nicht mehr verkraftet werden könnte.

Nach dem Vorschlag der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen soll das Beitragsaufkommen aus vier Quellen fließen: aus einem sogenannten Basisbeitrag, der eine gewisse Relation zum Pensionsversicherungsbeitrag haben soll, aus Beiträgen für Dienstnehmer analog § 51 Abs. 1 Z. 2 ASVG, aus einem gleichbleibenden Prozentsatz vom Grundsteuermeßbetrag und aus einem Bundesbeitrag. Bei den Beratungen, die über die Durchführbarkeit dieser Vorschläge im Bundesministerium für soziale Verwaltung geführt wurden, stellte sich alsbald heraus, daß die Durchführbarkeit sehr wesentlich davon abhängt, ob die Einhebung der sogenannten Basisbeiträge so wie derzeit die Einhebung der Grundsteuerzuschläge von den Finanzämtern vorgenommen werden kann. Denn die Befassung einer anderen Stelle, etwa der Österreichischen Bauernkrankenkasse, mit dieser Einhebung würde zu einer so beträchtlichen Erhöhung der Verwaltungskosten führen, daß der finanzielle Effekt dieser Beiträge sehr geschmälert würde. Wie die Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Finanzen ergab, hätte eine Einhebung des Basisbeitrages zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die Finanzämter zur Voraussetzung, daß aus der Summe der mit einem Bescheid vorgeschriebenen Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ohne großen Aufwand eine Rückrechnung auf den Grundsteuermeßbetrag möglich ist. Eine derartige Regelung könnte aber wegen der erforderlichen Umstellungsarbeiten frühestens mit 1. Jänner 1973 unter der Voraussetzung in Kraft treten, daß hiedurch der Finanzverwaltung keine wesentlichen Mehr-

arbeiten erwachsen. Es bedarf daher in dieser Hinsicht noch weiterer Verhandlungen mit der Finanzverwaltung. Da aber jetzt schon feststeht, daß die von der Land- und Forstwirtschaft angestrebte Neuregelung der Finanzierung, deren Grundkonstruktion das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu folgen bereit ist, wegen der zweckmäßigerweise erforderlichen Mitwirkung der Finanzämter nicht vor dem 1. Jänner 1973 in Kraft treten kann, muß für die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Jahre 1972 durch die Weiterführung der bisherigen Regelung um ein Jahr vorgesorgt werden. Um dem wachsenden Aufwand dieses Versicherungszweiges im Jahr 1972 gerecht zu werden, der um etwa 40 Millionen Schilling höher sein wird als 1971, wurde der Hundertsatz nach § 72 Abs. 2 Z. 2 ASVG für das Jahr 1972 mit 550 v. H. und der Bundesbeitrag nach § 72 Abs. 8 mit 88 Millionen Schilling festgesetzt. Somit tragen vom erhöhten Aufwand die Versicherten rund zwei Fünftel und der Bund rund drei Fünftel. Für die Bedeckung des Bundesbeitrages wird im Bundesfinanzgesetz für 1972 Vorsorge getroffen werden müssen.

Zu Art. I Z. 2:

Die Erhöhung der Höchstgrenze des unpfändbaren Teiles der im Monat Oktober bezogenen Pensions(Renten)sonderzahlung von 900 S auf 1200 S stellt die notwendige Anpassung an die mit der Novelle zum Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1971, vorgenommene gleichartige Erhöhung des pfändungsfreien Teiles der Weihnachtzuwendungen dar. Eine entsprechende Anpassung für den Bereich des GSPVG erlangte bereits durch Art. I Z. 13 der 20. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 288/1971, Gesetzeskraft.

Zu Art. II:

Auf die Überweisung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter kann im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes auch für das Jahr 1972 noch nicht verzichtet werden. Die Abzweigung erstreckt sich wie im Vorjahr wieder auf 100 Millionen Schilling; die Überweisung dieses Betrages wird das Investitionsprogramm und die Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht gefährden.